

und 854 verfügt A. M. Drabek über die besseren Argumente.

Nicht ganz zutreffend ist der Titel des Buches, das ja eigentlich nicht die Verträge selbst behandelt, sondern nur deren rechtlichen Status. Auch wäre es wohl möglich gewesen, die sicher schwierige Materie in einfacherer Sprache darzubieten. Aus den überfrachteten Anmerkungen hätte viel in den Text der Abhandlung übernommen werden können.

Linz

Rudolf Zinnhobler

HANISCH ERNST, *Die Ideologie des Politischen Katholizismus in Österreich 1918 bis 1938*. (Veröff. d. Instituts f. kirchl. Zeitgeschichte, hg. v. E. Weinzierl, II. Serie 5) (52.) Geyer-Edition, Wien 1977.

Dieser gelungene Überblick fußt auf einer ausgezeichneten Quellen- und Literaturkenntnis. Die vertretene Akkomodationsthese wird so formuliert: „Der Politische Katholizismus in Österreich paßte sich 1918 wie 1934 wie 1938 dem jeweiligen Status quo an. Gleichzeitig gab es jeweils Randgruppen und Einzelpersonen, die dieser Anpassung widersprachen.“

Sicherlich gilt diese Aussage für die genannten Jahre nicht im gleichen Maße. Für 1938 könnte man die Gegner der Anpassung kaum als „Randgruppen“ bezeichnen. Jedenfalls müßte hier der Terminus „Anpassung“ näher bestimmt werden, wie weit damit auch innerliche Zustimmung gemeint sein soll. Wenn ja, dann wären eher die „Angepaßten“ mit den Randgruppen zu identifizieren.

Der von H. eindringlich geschilderte Antisozialismus des Politischen Katholizismus ist ein geschichtliches Faktum. Zu seiner Interpretation müßte aber die Genesis des Sozialismus, das Einfließen eines mächtigen antikerikalen Elementes als Erbe des Liberalismus, das in den Zeitungen und in den Pamphleten jener Tage einen deutlichen Niederschlag gefunden hat, noch stärker berücksichtigt werden. So würde ich in der interessanten Studie eher einen versprechenden Forschungsbeginn als einen Abschluß sehen, eine sehr fundierte Diskussionsgrundlage, aber noch nicht das Summarium, das in die Geschichtslehrbücher eingebracht werden kann.

Linz

Rudolf Zinnhobler

SCHWAIGER GEORG, *Päpstlicher Primat und Autorität der Allgemeinen Konzilien im Spiegel der Geschichte*. (171.) Schöningh, Paderborn 1977. Kart. lam. DM 18.—

Vereinfachend könnte man sagen, daß seit der Entstehung des römischen Primates die Frage der Autoritätsausübung in der Kirche stets im Spannungsfeld von synodalem und papalem Prinzip gestanden ist. Waren im 1. Jahrtausend die Kirchenversammlungen tonangebend, so setzte sich im 2., bes. nach

der Trennung von West- und Ostkirche und nach dem Sieg des Papsttums über den Konziliarismus, in zunehmendem Maß der römische Zentralismus durch. Der Gang dieser Entwicklung wird mit kräftigen Strichen, die jedoch die Komplexität des Geschehens in keiner Weise verwischen (vgl. z. B. die Hinweise auf das Chalcedonense von 451 bzw. auf die Causa Honorii), nachgezeichnet.

Daß die Studie Autoren wie E. Caspar, W. de Vries und K. A. Fink stark verpflichtet ist, wird im Vorwort offen gesagt. Bei noch stärkerer Heranziehung der Arbeiten von F. Dvornik und F. Heiler wäre wohl die Entstehung des römischen Vorrangs aufgrund der Anpassung an die politischen Strukturen noch deutlicher zur Sprache gebracht worden. Dem Abschnitt über die „Ökumenischen Konzilien der alten Christenheit“ folgt eine ausgezeichnete Zusammenfassung der Ergebnisse. Man hätte sich eine solche auch am Schluß des Buches gewünscht. Insgesamt bietet die Arbeit einen dem heutigen Forschungsstand entsprechenden Überblick, der durch seine kompromißlose Ehrlichkeit überzeugt. Er wird sich insbesondere den Studenten der Theologie als nützliche Hilfe erweisen, wird aber auch dem Anliegen der Ökumene dienen, das keine apologetischen Verfremdungen der geschichtlichen Wirklichkeit brauchen kann.

Linz

Rudolf Zinnhobler

OSWALD JOSEF, *Beiträge zur ostbayerischen Kultur- und Kirchengeschichte*. (Neue Veröff. d. Instituts f. Ostbairische Heimatforschung, Nr. 35) (VIII u. 354.) Passau 1976. Kart. DM 38.—

Weit verstreute und schwer zugängliche Aufsätze, die O. im Verlauf eines Vierteljahrhunderts geschrieben hat, liegen in diesem Sammelband vor. In der wichtigen Abhandlung über den organisatorischen Aufbau des Bistums Passau (1941) rückte O. die Bedeutung der sogenannten „Passauer Bistums-matrikeln“ erstmals ins rechte Licht. Als ich dann 1962 einen Artikel über die Bistums-matrikeln publizierte, der teilweise zu etwas anderen Ergebnissen gekommen war, gab O. seiner Freude Ausdruck, daß seine weit zurückliegende Veröffentlichung nunmehr ergänzt worden sei und machte das Angebot, eine Bearbeitung der Matrikeln durch mich in die Veröffentlichungen des Instituts für Ostbairische Heimatforschung aufzunehmen. Diese vornehme Haltung verdient hier Erwähnung, weil sie auch das historische Werk des Vf. in Stil und Art der Darstellung charakterisiert.

Die bedeutenden Arbeiten über die bairischen Landesbistumsbestrebungen im 16. und 17. Jh. (1944) sowie über die tridentinische Reform in Altbaiern (1952) haben ihren grundsätzlichen Wert nicht verloren, obwohl sie

zum Teil durch O. selbst mit Beiträgen in den „Ostbairischen Grenzmarken“ ergänzt wurden. Andere Aufsätze befassen sich mit Passauer Bischöfen (Wiching und Altmann), Pfarren (St. Nikola und St. Paul) und Kunstdenkmälern. Der am Anfang des Buches stehende Donau-Aufsatz (1963) sei zuletzt angeführt, weil er die insgesamt 11 Beiträge gleichsam zusammenschließt, die ein kleines sprachliches Kunstwerk darstellen, in das das reiche historische Wissen des Vf. eingeflossen ist. Ein Verzeichnis der Veröffentlichungen des Vf., das A. Leidl und M. Sporer zusammengestellt haben, sowie ein verlässliches Register beschließen den beachtenswerten Band.

Linz

Rudolf Zinnhobler

DENZLER GEORG (Hg.), *Kirche und Staat auf Distanz*. Historische und aktuelle Perspektiven. (263.) Kösel, München 1977. Kart. lam. DM 28.—.

Die Frage der Beziehungen zwischen Kirche und Staat zählt zu den bewegendsten Fragen der Kirchengeschichte wie der Geschichte überhaupt und hat gerade in jüngster Zeit lebhaft Diskussionen ausgelöst in der DBR und anderswo. In ihnen ist der Ruf nach Distanz im Verhältnis von Kirche und Staat, und zwar als einer zeitgemäßen und zeitbedingten Notwendigkeit, unüberhörbar. Im Blick auf die DBR wird — lauter oder leiser, und aus sehr unterschiedlichen Motivationen heraus — eine Revision des derzeitigen, durch Konkordate und Kirchenverträge garantierten Status der Kirchen gefordert. Naturgemäß bildet dabei die finanzielle Seite (die über den Staat eingetriebene Kirchensteuer) den Hauptangriffspunkt.

Auch der vorliegende Sammelband, in dem 22 Autoren — Historiker, Theologen, Kanonisten, Juristen und Politiker —, teilweise von durchaus gegensätzlichen Positionen aus, historische und aktuelle Perspektiven zum Thema aufzeigen mit der Intention, Anstöße zu vermitteln zu einer konstruktiven Lösung der Problematik, legt den Akzent im ganzen — wie der Titel schon andeutet — auf Distanz. „Kirche und Staat auf Distanz! Gemeint ist hier eine Distanz“ — so schreibt der Herausgeber im Vorwort —, „die aus dem Prinzip der Freiheit erwächst, das durch das Christentum in die Welt gekommen ist“. Freilich hatte es einer sehr langen und auf weite Strecken höchst dramatischen Entwicklung bedurft, ehe dieses Prinzip der Freiheit im Verhältnis von Kirche und Staat wirksam zu werden begann. Hinter der vielzitierten Devise Montalemberts († 1870) „Freie Kirche im freien Staat“, die von Cavour († 1861) so leidenschaftlich aufgegriffen wurde, steht die leidvolle Erfahrung der allzu engen Verflechtung von Kirche und Staat seit der sogenannten Konstantinischen Wende samt ihren für beide Institutionen gravierenden Folgen.

Die historischen Beiträge des Bd. (sie überwiegen die aktuellen Stellungnahmen an Zahl) zeichnen diese Entwicklung nach: von der Alten Kirche (Wilhelm Gessel) über das Mittelalter (Carlo Servatius) zur Zwei-Reiche-Konzeption Martin Luthers (Manfred Jacobs), zum Verständnis des Kirche-Staat-Verhältnisses im Zeitalter der Aufklärung (Karl Otmar von Aretin), im 19. Jh. (Georg Franz Willing) und in der ersten Hälfte des 20. Jh. (Klaus Scholder). Vorangestellt ist diesen Beiträgen eine für das Verständnis des Ganzen grundlegende, vom biblischen Befund ausgehende fundierte Studie Josef Blanks über „Kirche und Staat im Urchristentum“.

Spezielle Untersuchungen widmen sich dann der neueren und gegenwärtigen Situation der kath. und evang. Kirche in der DBR (David A. Seeber, Eberhard Stammler), in der DDR (Klemens Richter), in der Schweiz (Hans-Urs Willi) und in Frankreich seit der 1905 vollzogenen Trennung zwischen Kirche und Staat, mit Ausnahme der drei östlichen Departements Bas-Rhin, Haut-Rhin und Moselle, in denen das Gesetz von 1905 nicht zur Wirkung kam, sondern aus politischen Gründen die Konkordatsordnung von 1801/02 bis heute aufrechterhalten wurde (René Metz). Untersucht wird außerdem die Kirchenstaatsfrage, ihre Lösung durch die Lateranverträge von 1929 samt dem auf ihnen basierenden Verhältnis zwischen Vatikan und italienischem Staat (Georg Denzler).

„Freie Kirche im freien Staat“ ist auch das erklärte Leitwort der noch folgenden Beiträge, die sich allesamt (unter bundesrepublikanischem Aspekt) aktuellen Fragen vor allem staatskirchenrechtlicher Natur zuwenden, so dem geschichtlich gewordenen Zusammenspiel von Kirche und Staat in Deutschland (Johannes Neumann), staatskirchenrechtlichen Aspekten religiöser Interessen (Paul Mikat), den Problemkreisen „Die Kirchen und die Einrichtungen der Wissenschaft“ (Ulrich Scheuner), „Kirche und Staat heute“ (Axel von Campenhausen), „Kirche und Staat heute und morgen“ (Horst Herrmann). Mit letzterem Artikel klingt zusammen Knut Walfs Frage „Querelles allemandes?“, die er nicht auszuschließen wagt, falls man mit „einer fairen Bereinigung des Verhältnisses Staat-Kirche in der Bundesrepublik“ nicht bald ernst mache. Ob freilich „jenes in unseren westlichen Nachbarländern zu konstatierende ausgeglichene Verhältnis von Staat und Kirche“, das ihm offensichtlich als Modell dieser „fairen Bereinigung“ vorschwebt, also z. B. der in Frankreich herrschende Zustand, wirklich die anzustrebende beste Lösung ist, mag dahingestellt bleiben.

Daß sich der Erkenntnis des richtigen, das heißt beiden Institutionen Kirche und Staat sowohl in ihrem Eigensein als auch in ihrem Zueinander gerecht werdenden Prinzips nicht zugleich auch dieselbe Vorstellung von der